

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundeshaus Ost
3003 Bern

25. Mai 2010

**Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1):
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2010 werden wir ersucht, zur oben erwähnten Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Eine Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ist aus unserer Sicht notwendig und wird begrüsst. Sie ermöglicht es, aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 gemachten Erfahrungen, Optimierungen vorzunehmen und auf inzwischen eingegangene parlamentarische Vorstösse zu reagieren. Wir unterstützen grundsätzlich die eingeschlagene Richtung und die damit verbundene Weiterentwicklung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes mit den notwendigen Anpassungen.

1. Grundsätzliches

Es ist uns ein Anliegen, dass das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz eine klare Kompetenzregelung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden beinhaltet. Den Kantonen als Hauptträger des Bevölkerungsschutzes ist ferner eine gesetzliche Grundlage bereitzustellen, die deren Bedürfnissen entspricht und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereitstellt. In diesem Zusammenhang nehmen wir mit Genugtuung von den im Rahmen der Teilrevision ergriffenen Optimierungsmassnahmen im Bereich der Einsätze und der Ausbildung im Zivilschutz Kenntnis. Die entsprechenden, zu einem grossen Teil mit den Kantonen erarbeiteten Änderungen im Gesetzestext, erfüllen unsere Anliegen weitgehend.

Erstaunt stellen wir dagegen fest, dass in anderen Bereichen – namentlich in jenen der Schutzbauten und des Materials – nicht auf die Anliegen der Kantone eingegangen worden ist. Eine allfällige Nichtberücksichtigung dieser Anliegen hat zur Folge, dass auch nach der vorgeschlagenen Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes für die Kantone keine optimale Grundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Bereich des Zivil- und Bevölkerungsschutzes vorhanden ist.

Durch den vorliegenden Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes erhält der Bevölkerungsschutz noch stärker als heute den Charakter einer Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Dennoch fehlt in mehreren Fällen eine klare Definition der Aufgaben von Bund und Kantonen auf Gesetzesstufe. Diese, sowie ebenfalls viele den Rechtsunterworfenen obliegenden Pflichten, sollen aufgrund einer Delegationsnorm vom Bundesrat erst auf Verordnungsstufe festgelegt werden; wir bedauern dieses Vorgehen. Einerseits ist es fraglich, ob viele dieser vor-gesehenen Delegationen an den Bundesrat nicht in einer Intensität in die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden und der Kantone eingreifen, die einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedarf. Andererseits können wir dem Gesetzesentwurf auch nicht entnehmen, mit welchen Vorgaben und finanziellen sowie personellen Konsequenzen wir in Zukunft rechnen müssen. Damit können wir die Konsequenzen nicht in die Würdigung des vor-liegenden Entwurfes einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund hätten wir es begrüsst, wenn uns gemeinsam mit dem Gesetzesentwurf auch die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen zur Kenntnis gebracht worden wären.

Wir erwarten daher, dass die Kantone eng in die Ausarbeitung dieser Verordnungen eingebunden werden und ihre Anliegen einbringen können. Weiter gehen wir davon aus, dass die revidierten Verordnungen zeitgerecht eintreffen werden, damit die kantonalen Gesetze und Verordnungen noch vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes den neuen Gegebenheiten angepasst werden können.

2. Antrag zu Art. 47 - Steuerung, Ersatzbeiträge; Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass die Ersatzbeiträge an die Kantone gehen.

Im erläuterndem Bericht (Seite 18) ist festgehalten, dass die Kantone die Eigentumsverhältnisse und die Verwendung der vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision geleisteten Ersatzbeiträge, die sich derzeit im Eigentum der Gemeinden befinden, regeln. Für uns ist es dabei aus politischen Gründen nicht denkbar, den Gemeinden die bereits geleisteten Ersatzbeiträge „wegzunehmen“, zumal diese in den meisten Fällen nur rein buchhalterisch vorhanden sind. Auch die geplante Neuregelung würde durch die Gemeinden nicht mitgetragen. Gleichzeitig könnten wir die uns gemäss dem Revisionsentwurf zusätzlich übertragenen Aufgaben vorläufig kaum mit den zukünftigen Einnahmen der Ersatzbeiträge finanzieren, ohne zusätzliche Steuermittel einzusetzen. Dies könnte auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und würde auch nicht den Ausführungen im erläuternden Bericht entsprechen.

Aus diesen Überlegungen lehnen wir die geplante Neuregelung ab und beantragen die heute gültige Regelung betreffend Ersatzbeiträge beizubehalten.

3. Verschiedene Überlegungen und Anträge

Zur Stellungnahme im Einzelnen zur Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung verweisen wir auf den beiliegenden Anhang, welcher Bestandteil unserer Stellungnahme bildet.

Wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Stellungnahme im Einzelnen zur Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz